



Rund um die Vergabe einer Tragwerksplanung gab es Streit.

FOTO: DPA/CARSTEN REHDER

Vergabekammer Nordbayern zur Bestimmtheit von Zuschlagskriterien

Vorsicht bei der Wertung von Konzepten

Eine Vergabestelle schrieb die Leistungsphasen 1 bis 6 der Tragwerksplanung im Sinne der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) europaweit im Verhandlungsverfahren aus. Als Zuschlagskriterium war unter anderem ein Reaktionszeitenkonzept bestimmt, für das maximal 40 Punkte erzielt werden konnten. Ferner war wörtlich festgelegt: „Mit dem Reaktionszeitenkonzept hat der Bieter für das konkrete Vorhaben darzulegen, wie er die kurzfristige Verfügbarkeit beim Auftraggeber vor Ort für ad hoc-Besprechungen, Notfall-

maßnahmen und ähnliches sicherstellt. Folgende Aspekte müssen in diesem Reaktionszeitenkonzept zwingend Berücksichtigung finden: konkrete Angaben von Reaktionszeiten, Darlegung der Einhaltung dieser Reaktionszeiten.“

Einem nichtberücksichtigten Tragwerksplaner teilte der Auftraggeber vorab mit, dass der für den Zuschlag vorgesehene Bieter unter anderem beim Reaktionszeitenkonzept ein besseres Ergebnis erzielt hätte. Der Tragwerksplaner rügte die Vorabinformation und beantragte nach erfolgter Nicht-

abhilfe die Nachprüfung des Vergabeverfahrens.

Die Vergabekammer Nordbayern (Beschluss vom 26. November 2018 – RMF-SG21-3194-3-31) stellte fest, dass das durchgeführte Vergabeverfahren den Antragsteller in seinen Rechten verletzt. Denn das Zuschlagskriterium Reaktionszeitenkonzept ist nicht vergaberechtskonform. Die Vorgaben zum Reaktionszeitenkonzept sind nicht bestimmt genug. Gemäß § 127 Abs. 4 GWB müssen Zuschlagskriterien so festgelegt und bestimmt sein, dass die Möglichkeit eines wirksamen Wettbe-

werbs gewährleistet wird, der Zuschlag nicht willkürlich erteilt werden kann und eine wirksame Überprüfung möglich ist, ob und inwieweit die Angebote die Zuschlagskriterien erfüllen. Der öffentliche Auftraggeber muss die Bieter angemessen über die Kriterien und Modalitäten informieren, anhand derer er die Angebote auswertet. Die Bieter müssen erkennen, worauf es dem öffentlichen Auftraggeber ankommt.

Vorliegend lassen die Vorgaben zum Reaktionszeitenkonzept nicht eindeutig erkennen, welche Umstände die kurzfristige Verfüg-

barkeit beim Auftraggeber vor Ort für ad hoc-Besprechungen, Notfallmaßnahmen und ähnliches erfordern. Denn ausgeschriebene sind Tragwerksplanungsleistungen im Sinne der HOAI für die Leistungsphasen 1 bis 6 (Planungsphase), für die in den Vergabeunterlagen nicht nachvollziehbar dokumentiert und damit auch nicht für die Bieter erkennbar ist, unter welchen Umständen an welchem Ort in der Leistungsphase 1 bis 6 (Planungsphase) eine sofortige Verfügbarkeit überhaupt nötig ist. Die Bieter konnten folglich keine geeigneten Konzepte erstellen,

die vergleichbar sind. Die Vergabestelle ist zwar nicht verpflichtet, ihre Erwartungen an die Konzepte im Einzelnen vorab darzustellen. Sie muss jedoch Zuschlagskriterien bekanntgeben, die im Nachhinein die Wertungsentscheidung überprüfbar machen. Da eine solche Klarheit des Zuschlagskriteriums Reaktionszeitenkonzept vorliegend fehlt, ist auch die Wertung nicht mehr nachvollziehbar.

> HOLGER SCHRÖDER

Der Autor ist Fachanwalt für Vergaberecht bei Rödl & Partner in Nürnberg.

Durchführung von Vergabeverfahren für
Architekten-, Ingenieur- und Projektsteuererleistungen
nach VgV 2016

- rechtssicher
- kompetent
- schnell
- kostengünstig

Rechtsanwälte Prof. Dr. Rauch & Partner mbB
Hoppestraße 7, 93049 Regensburg
www.prof-rauch-baurecht.de



Ausschreibungen in Bayern

Das eVergabe-Portal

DER eSERVICE FÜR AUSSCHREIBER UND BEWERBER

Für Ausschreiber

- Editier- und speicherbare Formulare
- Schnittstellen zu allen relevanten Plattformen und der Bayerischen Staatszeitung
- Zertifiziert und vergaberechtskonform
- Komplette Vergabe-Abwicklung online
- für öffentlich, freihändig oder beschränkt

Für Bewerber

- Gezielte Suche nach Aufträgen
- Öffentliche und private Ausschreibungen
- Größtes Angebot in Bayern
- Download von Vergabeunterlagen
- Upload Ihrer Angebotsabgabe

www.staatsanzeiger-eservices.de



Staatsanzeiger
eServices

EIN UNTERNEHMEN DER BAYERISCHEN STAATSZEITUNG

Staatsanzeiger ONLINE LOGISTIK GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Telefon: (+49) 89/290142-30, E-Mail: vertrieb@staatsanzeiger-eservices.de

Angebotsausschluss bei fehlender elektronischer Signatur

Kein sonstiger Nachweis

Wird eine bestimmte elektronische Signatur verlangt und diese wird vom Bieter bei der Angebotsabgabe nicht genutzt, muss er zwingend ausgeschlossen werden, meldet die Vergabe24 GmbH aus Stuttgart, an der auch der Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH aus München beteiligt ist, in ihrem aktuellen Newsletter.

Seit Mitte Oktober 2018 sind bei EU-weiten Vergabeverfahren Angebote beim öffentlichen Auftraggeber nicht mehr per Post, sondern elektronisch über ein Online-Vergabeportal einzureichen. In den allermeisten Fällen verlangt die Vergabestelle eine Angebotsanmeldung in Textform, die meist durch Hochladen von PDFs und anderen Dateien auf der entsprechenden Plattform bewerkstelligt wird. Öffentliche Auftrag-

geber können für die elektronische Angebotsabgabe aber auch eine fortgeschrittene oder qualifizierte elektronische Signatur verlangen. Dabei ist die Angebotsdatei mit einem speziellen „elektronischen Stempel“ zu versehen.

Fordert der öffentliche Auftraggeber eine elektronische Signatur und reicht ein Bieter ein Angebot elektronisch ohne eine solche Signatur ein, muss das Angebot nach der Rechtsprechung des Oberlandesgerichts Düsseldorf ausgeschlossen werden. Die fehlende elektronische Signatur kann nach Auffassung des OLG nicht als „sonstiger Nachweis“ nachgefordert werden, sondern das Angebot ist zwingend gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 1 VgV mangels vorgeschriebener Form von der Wertung auszuschließen.

Praxistipp: Die Entscheidung zeigt einmal mehr, dass die Umstellung auf die E-Vergabe immer noch holprig verläuft. Hierbei erschweren nicht nur die neuen technischen Herausforderungen die Anwendung für den Bieter, sondern auch die Vielzahl an individuellen Vorgaben und Formularen der Vergabestellen. Man sollte sich daher mit den Regelungen der öffentlichen Auftragsvergabe rechtzeitig vertraut machen, um sich nicht durch bloße Formfehler der Auftragschance zu berauben. Außerdem sollte man sich eine Checkliste erstellen, in der alle Formalien, die der Auftraggeber verlangt, aufgeführt und nacheinander abgehakt werden. Nach dem 4-Augen-Prinzip sollte man sich versichern, dass alle Punkte erfüllt sind. > BSZ



Die Bundesdruckerei bietet elektronische Signaturlösungen an.

FOTO: BUNDESDRUCKEREI